

07.12.2022

Kapitalleistungen bei Teilpensionierung sowie Einkauf in die berufliche Vorsorge und Kapitalbezug

Die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge bietet immer wieder Anlass zu Diskussionen und Fragen, nachdem diese Leistungen steuerlich privilegiert behandelt werden. Dieser steuerlichen Privilegierung steht auch der gestaffelte Kapitalbezug im Falle einer Teilpensionierung grundsätzlich nicht im Wege. Nachfolgend soll deshalb die Luzerner Praxis betreffend Kapitalleistungen bei Teilpensionierungen genauer beleuchtet werden. In einem zweiten Teil soll auf Aspekte der Sperrfristverletzung nach einem Einkauf in die berufliche Vorsorge eingegangen werden.

A. Kapitalleistungen bei Teilpensionierungen

1. Ausgangslage

Das Pensionskassenreglement von Hans Muster (61 Jahre alt) erlaubt Teilpensionierungen von jeweils 30 %, wobei jeweils ein Abstand von einem Jahr zwischen den Teilpensionierungsschritten liegen muss. Hans Muster beabsichtigt nun, sein Arbeitspensum per 01.04.2023 auf 70 % und per 01.04.2024 auf 40 % zu reduzieren. Bei jedem Schritt möchte er einen Kapitalbezug von 30 % vornehmen. Wie ist dies steuerlich zu würdigen?

2. Aktuelle Praxis

Die Teilpensionierung mit gestaffelter Auszahlung des Alterskapitals ist im geltenden Vorsorgerecht nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis wird sie jedoch seit längerem zugelassen. Nach Ansicht der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. SSK, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, 2021, Anwendungsfall A.1.3.8):

- Es muss eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen,
- die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss eine entsprechende Reduktion des Lohnes zur Folge haben,
- der Kapitalbezug muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen,
- die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen reglementarisch vorgesehen sein.

Die Praxis des Kantons Luzern kennt im Gegensatz zur Praxis anderer Kantone keine fixe Zahl von Teilpensionierungsschritten (mit entsprechenden Kapitalbezügen) und Minima, die er steuerlich akzeptiert. Entscheidend ist vor allem, dass die Tätigkeit und der Lohn jeweils auch tatsächlich in entsprechendem Ausmass reduziert werden und jeweils eine entsprechende (Teil-)Altersleistung bezogen wird. Sodann kennt die Praxis des Kantons Luzern auch keine Einschränkungen bezüglich der Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungen, vorausgesetzt die Tätigkeit wird jeweils auch tatsächlich in entsprechendem Ausmass reduziert. Ein steuerlich motivierter Missbrauch würde allerdings bei zeitnahen Teilpensionierungen über den Jahreswechsel verbunden mit Kapitalbezügen geprüft.

Beispiel: 1. Teilpensionierung November 2022 und 2. Teilpensionierung Januar 2023. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob tatsächlich eine Teilpensionierung stattgefunden

hat. Es ist daher zu empfehlen, bei Teilpensionierungen über den Jahreswechsel verbunden mit Kapitalbezügen einen zeitlichen Abstand von mindestens einem halben Jahr einzuhalten. Sachliche Gründe (z.B. gesundheitliche Gründe) für eine kürzere Abfolge bleiben vorbehalten.

Unter Einhaltung der vorstehend genannten Bedingungen werden Kapitalbezüge anlässlich von Teilpensionierungsschritten steuerlich akzeptiert. Vorbehalten bleibt aber in jedem Fall die 3-Jahressperrfrist betreffend Einkäufe und Kapitalbezüge gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG (vgl. dazu B. nachfolgend).

3. Ausblick

Nachdem im geltenden Vorsorgerecht die Teilpensionierung nicht ausdrücklich geregelt ist, wurde im Zuge der Reform der Altersvorsorge (Reformvorlage AHV 21, angenommen durch Volk und Stände am 25.09.2022) im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine neue Regelung zur Teilpensionierung verankert. Gemäss Art. 13a Abs. 2 E-BVG ist der Bezug der Altersleistungen in Kapitalform in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber oder bei einer Arbeitgeberin erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Sodann muss der erste Teilbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen, wobei die Vorsorgeeinrichtung einen tieferen Mindestanteil vorsehen kann (Art. 13a Abs. 3 E-BVG). Zudem darf der Vorbezug den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen (Art. 13b Abs. 1 E-BVG). Die Reform AHV 21 wird voraussichtlich per 01.01.2024 in Kraft treten und wird wohl zu einer Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Praxen führen.

B. Einkauf in die berufliche Vorsorge und Kapitalbezug

1. Ausgangslage und Problematik

Das Ziel eines Einkaufs besteht im Aufbau bzw. der Verbesserung der beruflichen Vorsorge. Dieses Ziel wird namentlich dann offensichtlich verfehlt, wenn die gleichen Mittel kurze Zeit später der Vorsorgeeinrichtung wieder entnommen werden. Dem trägt Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG Rechnung. Danach dürfen bei getätigten Einkäufen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese Bestimmung ist zwar primär eine vorsorgerechtliche Norm, beruht aber klar auf steuerrechtlichen Motiven. Es spielt keine Rolle, ob die Steuerpflichtigen selber oder ihre Arbeitgebenden den Einkauf tätigen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist die Vermeidung einer gezielt vorübergehenden, rein steuerlich motivierten Platzierung von Geldern in der 2. Säule bzw. die Unterbindung des Missbrauchs der 2. Säule als Kontokorrent.

Das Bundesgericht bestätigte mit Urteil 2C_6/2021 vom 12.01.2021, dass die Sperrfrist (ver-)objektiviert und für alle Formen der Kapitalbezüge aus 2. Säule in gleicher Weise massgebend ist (z.B. Altersrücktritt, WEF-Vorbezug, Beginn selbständige Erwerbstätigkeit). Raum für eine Prüfung der individuell-konkreten Beweggründe verbleibt daher nicht, weshalb jeder während der Dauer der Sperrfrist getätigte Einkauf in die berufliche Vorsorge nachträglich vom steuerlichen Abzug auszuschliessen ist. Es muss nicht geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer Steuerumgehung vorliegen. Die dreijährige Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG Satz 1 gilt allerdings nicht bei Wiedereinkauf im Zuge einer Ehescheidung.

Anzustellen ist eine konsolidierende Gesamtbetrachtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs entfällt deshalb auch dann, wenn die Kapitaleistung aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung entnommen wird (z.B. Einkauf bei der Vorsorgeeinrichtung A, Bezug von Freizügigkeitskonto B). Von der Konsolidierung auszunehmen ist allerdings die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe in die 2. Säule erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Für die Einhaltung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen, bei Ehegatten und eingetragenen Partnern pro Ehegatte bzw. Partner/in.

Bei der Frist von drei Jahren handelt es sich um volle Jahre; massgebend ist das Datum des Einkaufs und das Datum der Rückzahlung (taggenau).

2. Steuerrechtliche Konsequenzen einer Sperrfristverletzung

Es erscheint klar, dass es – schon aus organisatorischen Gründen – nicht möglich ist, sämtliche Veranlagungen, welche Abzüge für Einkäufe enthalten, drei Jahre offen zu halten. Erfolgt ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit einem Einkauf in die berufliche Vorsorge, kommt es zur Aufrechnung des Einkaufs im Veranlagungsverfahren (für offene Steuerperioden) bzw. im Nachsteuerverfahren (für bereits definitiv veranlagte Steuerperioden). Im Gegenzug wird auch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Kapitalleistung im Umfang des aufgerechneten Einkaufs reduziert. Zudem ist die Einkaufssumme (rückwirkend) dem steuerbaren Vermögen zuzurechnen.

3. Spezialfall: Sperrfrist bei der Finanzierung einer Überbrückungsrente

In einem kürzlich vom Bundesgericht publizierten Entscheid (2C_199/2020 vom 28.12.2021) wurde festgehalten, dass es sich bei einem (häufig von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden) geleisteten Einkauf in die Pensionskasse zur Finanzierung einer Überbrückungsrente bis zur ordentlichen Pensionierung nicht um einen Einkauf zur Äufnung eines gesamtheitlichen Vorsorgekapitals handle, nach dem dieser Einkauf keinen Einfluss auf die Höhe des Alters- bzw. Vorsorgekapitals habe. Mit dem Einkauf wird gemäss Bundesgericht auch nicht eine BVG-Altersrente finanziert. Funktionell sei die Überbrückungsrente eher eine AHV-Rente, auch wenn sie formell von der Pensionskasse ausgerichtet werde. Ein innerhalb der Sperrfrist getätigter Kapitalbezug ist deshalb bei dieser Ausgangslage nicht schädlich.

Autor/Kontakt

Stefan Konzett, Natürliche Personen
041 228 66 21, stefan.konzett@lu.ch

Yves Hollenstein, Recht + Aufsicht
041 228 56 49, yves.hollenstein@lu.ch



Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern